

Empfehlungen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes für Sitzungsgelder der rheinischen Sparkassen nach § 18 SpkG NRW

Für die Teilnahme an Sitzungen¹ erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Hauptverwaltungsbeamten nach § 18 S. 1 SpkG NRW ein Sitzungsgeld. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände, § 18 S. 2 SpkG NRW.

Unter Zugrundelegen der Bilanzsumme als Bemessungsgrundlage werden folgende Sparkassen-Größengruppen gebildet und für diese die nachstehend genannten Beträge als Sitzungsgeld sowohl für die Mitglieder des Verwaltungsrates als auch für die Hauptverwaltungsbeamten empfohlen:

Bemessungsgrundlage Bilanzsumme	Pauschale (EUR)	Sitzungsgeld je Sitzung (EUR)
bis 0,5 Mrd. EUR	800 – 1.000	200
0,5 – 1 Mrd. EUR	900 – 1.300	250
1 – 2 Mrd. EUR	1.200 – 1.600	300
2 – 3 Mrd. EUR	1.500 – 1.900	350
3 – 4 Mrd. EUR	1.800 – 2.200	400
4 – 5 Mrd. EUR	2.000 – 2.500	450
5 – 7,5 Mrd. EUR	2.400 – 2.800	500
7,5 – 10 Mrd. EUR	2.700 – 3.100	550
10 – 15 Mrd. EUR ²	3.000 – 3.400	600

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und die Ausschussvorsitzenden erhalten den doppelten Betrag.

Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. des Ausschussvorsitzenden erhält der Vertreter, der anstelle des Vorsitzenden die Sitzung leitet, Sitzungsgeld in der Höhe wie der Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende in Verwaltungsrat und in den Ausschüssen kann auch im Übrigen ein angemessen erhöhtes Sitzungsgeld erhalten.

Verändert sich der Verbraucherpreisindex NRW um mehr als 5 %-Punkte gegenüber dem Stand zum 1. Januar 2016, so verändern sich auch die Sitzungsgeldempfehlungen mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres auf das Jahr der Änderung des Indexes entsprechend. In jedem Fall einer neuerlichen Änderung dieses Indexes um mehr als 5 %-Punkte gegenüber dem Stand, auf dem die vorangegangene Anpassung erfolgte, wiederholt sich diese Anpassung auf der Grundlage der zuletzt angepassten Sitzungsgeldempfehlungen entsprechend.

¹ Hierzu zählen neben den eigentlichen Verwaltungsratssitzungen auch die Ausschusssitzungen.

² Für Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Mrd. EUR wird die Tabelle fortgeschrieben. (Der Abstand zur nächsten Stufe ist der Abstand zur vorherigen Stufe plus 5 Mrd. EUR. Die Bandbreiteneckwerte der Pauschalen erhöhen sich um jeweils 300 EUR, das Sitzungsgeld um jeweils 50 EUR.).